

NR. 1697 | 26.08.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Habilitationsordnung der Fakultät für
Philologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 26.08.2025

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 26.08.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende spezifische Habilitationsordnung der Fakultät für Philologie erlassen:

Inhaltsübersicht

- §1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- §2 Habilitationsausschuss
- §3 Zulassungsvoraussetzungen
- §4 Zulassungsantrag
- §5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- §6 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten
- §7 Habilitationsfächer
- §8 Schriftliche Habilitationsleistung
- §9 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- §10 Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung
- §11 Erteilung der Lehrbefugnis
- §12 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- §13 Umhabilitation
- §14 Rechte und Obliegenheiten der habilitierten Person
- §15 Gebühren
- §16 Widerruf der Lehrbefähigung
- §17 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis
- §18 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung von Bewerber*innen, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereichs aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).
- (3) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 8,
 2. ein als fachbezogene Lehrveranstaltung konzipierter wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10.
- (4) Die Fakultät räumt die Möglichkeit ein, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten (siehe § 11).

§ 2 Habilitationsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Er besteht aus
1. den hauptamtlich in der Fakultät für Philologie tätigen Professor*innen und Habilitierten sowie den positiv evaluierten Juniorprofessor*innen
 2. nicht an der Fakultät tätigen Habilitierten sowie den von der Fakultät kooptierten Professor*innen und Habilitierten anderer Fakultäten;
 3. den Vertreter*innen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Studierenden im Fakultätsrat.
- (2) Ist das gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte Kommissionsmitglied des Vertrauens nicht mehr Mitglied der Fakultät für Philologie, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz führt der*die Dekan*in oder in Vertretung der*die Prodekan*in.
- (4) Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung, soweit sie Qualifikationsentscheidungen sind, trifft der Habilitationsausschuss nur mit den Stimmen seiner unter § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder.
- (5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder anwesend ist. Gleiches gilt bei Qualifikationsentscheidungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt neben der Berechtigung, den Doktor*innengrad zu führen, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die grundsätzlich durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird. Gleichwertige internationale Qualifikationen werden vom Habilitationsausschuss anerkannt. Ferner muss eine wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, nachgewiesen werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8,
 2. die Wahl eines habilitationsfähigen Fachs gemäß § 7 Abs. 1. Über die Habilitationsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Habilitationsausschuss (siehe § 7 Abs. 2).

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muss die genaue Angabe des Fachs enthalten, für das die Habilitation angestrebt wird (siehe § 7). Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
 2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte akademische Prüfungen,
 3. die Dissertation,
 4. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
 5. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
 6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (siehe § 8 Abs. 2 Buchstabe b) in digitaler Fassung sowie in vier gedruckten Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
 7. eine Erklärung darüber, ob der*die Bewerber*in bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum die Habilitation versucht hat,
 8. ein registerlicher Nachweis, sofern der*die Bewerber*in nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 9. die Nominierung einer Person (Professor*in oder Habilitierte*r), die gemäß § 9 Abs. 1 als Kommissionsmitglied des Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirkt. Diese*r Professor*in bzw. diese*r Habilitierte muss Mitglied der Fakultät für Philologie sein oder innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Antrag gewesen sein. Er*sie muss der Nominierung zustimmen.
 10. eine Erklärung darüber, dass der*die Bewerber*in gewillt ist, regelmäßig im eigenen Fach an der Ruhr-Universität Bochum zu lehren, wenn sie*er den Titel „Privatdozent*in“ führen möchte,
 11. eine Erklärung darüber, dass der*die Bewerber*in die Habilitationsordnung zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dem*der Dekan*in persönlich auszuhändigen bzw. digital einzureichen.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung, die in der Regel durch die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte Vertrauensperson erfolgt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kann die Berichterstattung nicht durch die Vertrauensperson erfolgen, so soll der*die Dekan*in die Berichterstattung übernehmen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) der*die Bewerber*in die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
 - b) die Unterlagen gemäß § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
 - c) der*die Bewerber*in anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal mit einem Habilitationsverfahren gescheitert ist,
 - d) der zugrunde liegende Doktorgrad aberkannt wurde,
 - e) der*die Bewerber*in in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.

- (3) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der*die Bewerber*in verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Monaten drei skizzenhaft erläuterte Themen für den als fachbezogene Lehrveranstaltung konzipierten wissenschaftlichen Vortrag (siehe § 10 Abs. 1) einzureichen.
- (4) Solange dem*der Dekan*in noch kein Gutachten vorliegt, kann der*die Bewerber*in ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Tritt der*die Bewerber*in nach Eingang eines oder mehrerer Gutachten zurück, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Für einen Rücktritt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei dem*der Dekan*in zu erfolgen; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels bzw. der Eingang der digitalen Nachricht im Dekanat.

§ 6 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten

Gebietsverwandten Fakultäten ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren den Dekan*innen der anderen Fakultäten unverzüglich bekannt zu geben. Professor*innen oder Habilitierte, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, sollen von dem*der Dekan*in zur Mitwirkung aufgefordert werden. Als Mitglieder der Habilitationskommission (siehe § 9) haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Kommissionsmitglieder der Fakultät für Philologie. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6 und 8 sowie § 13 Abs. 4 haben sie beratende Stimme. Über unberücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet der*die Rektor*in.

§ 7 Habilitationsfächer

- (1) Als Habilitationsfächer gelten:
 - Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - Amerikanistik
 - Arabistik¹
 - Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft / Linguistik
 - Computerlinguistik
 - Deutsche Philologie
 - Englische Philologie
 - Iranistik¹
 - Islamwissenschaft¹
 - Klassische Philologie
 - Kulturwissenschaft
 - Linguistik
 - Medienwissenschaft
 - Performance Studies

¹ Alle vier Habilitationsfächer sollen miteinander kombinierbar sein.

Psycholinguistik
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache
Theaterwissenschaft
Turkologie¹

- (2) Über die Zulässigkeit beantragter weiterer Fächer und beantragter Modifikationen, Einschränkungen oder Erweiterungen der unter Absatz 1 angegebenen Fächer sowie über die Zuständigkeit der Fakultät für Philologie für diese Fächer entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorprüfung kann jeweils ein Unterausschuss gebildet werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, eine gewichtige selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass der*die Bewerber*in befähigt ist, das Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:
- a) eine monographische Habilitationsschrift, die in der Regel ungedruckt sein soll,
 - b) oder eine kumulative Habilitationsschrift, das heißt mehrere von dem*der Bewerber*in ausgewählte veröffentlichte und/oder zur Veröffentlichung bestimmte Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Als Mindestanforderungen gilt, dass die Beiträge der kumulativen Habilitationsschrift nach der Dissertation erarbeitet wurden und deutlich einen zweiten Forschungsschwerpunkt erkennen lassen.

Die schriftliche Habilitationsleistung soll in der Regel in deutscher Sprache oder, wenn es den Gepflogenheiten des Habilitationsfachs entspricht, in englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss sich einem anderen Gegenstandsbereich widmen als die Dissertation. Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil derselben anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 9 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Kommission aus Professor*innen bzw. Habilitierten. Ihr muss außer Vertreter*innen des Habilitationsfachs, insbesondere den Vertreter*innen des engeren Fachgebiets, mindestens ein*e planmäßige*r Professor*in eines anderen Fachs der Fakultät angehören. Weiterhin gehören ihr die gemäß § 6 bestellten Professor*innen bzw. Habilitierten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum an; in begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss außerdem auswärtige vertretende Personen des Habilitationsfachs als Kommissionsmitglieder bestellen. Den Vorsitz in der Kommission führt der*die Dekan*in; er*sie beruft dieselbe spätestens vier Wochen nach ihrer Nominierung ein.

- (2) Zwei Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Gutachten zu erstellen und darin ein eindeutiges Votum zur Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben. Darüber hinaus holt die Kommission ein Gutachten von Fachvertreter*innen außerhalb der Fakultät ein. Die Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen. Mindestens zwei Gutachten von Vertreter*innen des engeren Fachgebiets sollen spätestens vier Monate nach dieser Sitzung vorgelegt werden. Wenn die Gutachten zu abweichenden Urteilen kommen, wird von der vorsitzenden -Person ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Die weiteren Kommissionsmitglieder bringen ihr Votum mündlich in die Beratung der Kommissionssitzung ein. Bei ablehnendem Urteil ist ein Gutachten zu verfassen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuss zur Abstimmung gemäß Absatz 5 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Fall der kumulativen Habilitation: mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Kommissionsvorsitzenden. Bei Einstimmigkeit ihrer Mitglieder ist die Kommission selbst zur Rückgabe berechtigt.
- (4) Der*die Dekan*in legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen digital (im Sharepoint) zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Habilitationsausschusses, den emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professor*innen der Fakultät für Philologie sowie den Dekan*innen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum hiervon schriftlich Mitteilung. Zur Einsichtnahme berechtigt sind neben den in Satz 1 genannten Personen auch die Professor*innen und Habilitierten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum. Die Professor*innen und Habilitierten der Fakultät für Philologie können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der schriftlichen Habilitationsleistung äußern.
- (5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines eingehenden Kommissionsberichts und der übrigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Fall der Annahme erhält der*die Bewerber*in nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie sämtlicher Gutachten.
- (6) Im Fall der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen oder die Frist vor Ablauf verlängern. Versäumt der*die Bewerber*in die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag ist dem*der Bewerber*in Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens zwei Jahre nach Ablehnung der Habilitationsleistung gestellt werden. Im Fall der Ablehnung bleiben die zur Habilitation eingereichten schriftlichen Arbeiten in je einem Exemplar bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Im Fall der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen müssen -fachbezogen sein, dürfen sich nicht überschneiden und sich

- nicht zu eng an den Gegenstandsbereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen. Die Habilitationskommission kann ein nach ihrer Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema ist als fachbezogene Lehrveranstaltung in deutscher Sprache zu gestalten und soll erweisen, dass der*die Bewerber*in befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs Studierenden eines entsprechenden Studiengangs angemessen zu vermitteln. Insbesondere soll der*die Bewerber*in die Befähigung demonstrieren, eigene Erkenntnisse aus dem Fach so darzustellen, dass auch Nichtspezialist*innen sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können.
 - (3) Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema dem*der Bewerber*in mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, er*sie verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Die Dauer des Vortrags beträgt 30 Minuten.
 - (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Es kann sich auf das gesamte Habilitationsfach erstrecken und soll erweisen, dass der*die Bewerber*in befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs angemessen zu erörtern. An dem Kolloquium können sich alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Studierenden der Fakultät beteiligen. Der*die Dekan*in leitet das Kolloquium.
 - (5) Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses statt. Vortrag und Kolloquium, nicht jedoch die anschließende Beratung und Abstimmung, sind universitätsöffentlich. Der*die Dekan*in benachrichtigt das Rektorat, die Dekan*innen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden und Studierenden der Fakultät für Philologie sowie deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professor*innen über Thema und Termin.
 - (6) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 - (7) Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf der*die Bewerber*in Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die*der Bewerber*in innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei – skizzenhaft erläuterte – Themen für den Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im ersten Versuch gehaltenen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren folgt § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Ordnung. Versäumt der*die Bewerber*in die Frist, verzichtet er*sie auf die Wiederholung oder genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.
 - (8) Im Fall einer positiven Entscheidung über Vortrag und Kolloquium gemäß Absatz 6 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung im beantragten Umfang festgestellt oder ob sie modifiziert, eingeschränkt oder erweitert werden soll. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 - (9) Unmittelbar danach teilt der*die Dekan*in dem*der Bewerber*in mit, dass er*sie die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät die Lehrbefähigung festgestellt hat. Außerdem unterrichtet die der*die Dekan*in der*die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum über den Vollzug der Habilitation.
 - (10) Nach Abschluss des Verfahrens hat der*die Bewerber*in das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

§ 11 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der*des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat in der in § 28 Abs. 5 Satz 1 HG vorgesehenen Zusammensetzung aufgrund der festgestellten Lehrbefähigung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Erteilung und den Umfang der Befugnis der*des Habilitierten, im Fach an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum*zur beamteten Professor*in gesetzlich ausschließen. Kann die*der Habilitierte die pädagogische Eignung durch mehrsemestrige Lehre an der Fakultät für Philologie nachweisen, besteht die Möglichkeit, die Erteilung der Lehrbefugnis unter Verzicht auf eine Antrittsvorlesung zu beantragen.
- (2) Der*die Dekan*in erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag durch den/die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) Nach Erteilung der Lehrbefugnis überreicht der*die Dekan*in dem*der Bewerber*in die Urkunde über die Lehrbefugnis. Die Urkunde enthält:
 1. die Personalien der*des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Habilitationsfachs,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
 4. das Datum des Tages der Beschlussfassung,
 5. die Unterschriften von Dekan*in und Rektor*in,
 6. die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (4) Nimmt der Habilitierte die Möglichkeit zur Antrittsvorlesung wahr, lädt der*die Dekan*in das Rektorat, die Dekan*innen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden der Fakultät für Philologie, deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professor*innen sowie die Mitglieder anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, schriftlich, ein.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender Leistungen in Forschung und Lehre kann auf Antrag der*des Habilitierten vom Habilitationsausschuss eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 1–10 dieser Ordnung entsprechend, wobei einzelne Teile des Verfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses erlassen werden können. Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt § 11 dieser Ordnung entsprechend.

§ 13 Umhabilitation

- (1) Die Umhabilitation einer Person, die sich bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum in einem ordentlichen Habilitationsverfahren habilitiert oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation erworben hat, an die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum folgt bezüglich der Wahl des Habilitationsfachs, der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens den Bestimmungen in §§ 7, 4 und 5 dieser Ordnung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 ist statt der geforderten Erklärung die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis bzw. Lehrbefähigung vorzulegen.
- (2) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der*die

- Bewerber*in an der anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät bereits nachgewiesen hat.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag bestellt der Habilitationsausschuss eine Kommission gemäß § 9 dieser Ordnung; gebietsverwandten Fakultäten ist entsprechend § 6 dieser Ordnung Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen.
 - (4) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses aufgrund des Kommissionsberichts mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über den Antrag auf Umhabilitation. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Kommission eine Modifizierung, Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung beschließen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis gilt § 11 dieser Ordnung entsprechend.
 - (5) Im Fall der Annahme des Antrags ist die*der Habilitierte verpflichtet, eine Antrittsvorlesung gemäß § 11, Abs 4 dieser Ordnung zu halten. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung verleiht die Dekanin die Lehrbefugnis für das neue Fach.
 - (6) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 14 Rechte und Obliegenheiten der habilitierten Person

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erhält die*der Habilitierte das Recht, den Titel "Privatdozentin/Privatdozent*in/Privatdozent" zu führen.
- (2) Zu den Rechten und Obliegenheiten von Privatdozent*innen gehören insbesondere
 1. die angemessene Vertretung des Fachs in Forschung und Lehre,
 2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Ruhr-Universität Bochum,
 3. die Beteiligung an den Prüfungen des Fachs.Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.
- (3) Wird von der*dem Habilitierten auf die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen verzichtet, ist der Titel „Dr. habil“ gemäß HG NRW zu führen.
- (4) Je ein Exemplar der vom Habilitationsausschuss angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung ist nach Verfügbarkeit unmittelbar nach Erteilung der Lehrbefugnis über das Dekanat der Universitätsbibliothek und der Fakultätsbibliothek zuzuleiten. Wurde eine Habilitationsschrift vorgelegt, so impliziert die Annahme durch den Habilitationsausschuss das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Arbeit. Damit ist nicht das Recht berührt, dass der*die Habilitierte vor der Veröffentlichung Verbesserungen vornimmt. Die Arbeit soll nach einer angemessenen Zeit der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden und ist in der veröffentlichten Form dem Dekanat der Fakultät für Philologie, der Universitätsbibliothek und der Fakultätsbibliothek zuzuleiten.

§ 15 Gebühren

Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 16 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,
 - (a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
 - (b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in offener Abstimmung. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - (a) durch Ernennung zum*zur planmäßigen Professor*in auf Lebenszeit mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - (b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - (c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
 - (d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung,
 - (e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das bei beamteten Privatdozent*innen zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - (a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
 - (b) wenn Gründe vorliegen, die bei Beamt*innen auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 - (c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 dieser Ordnung, vor allem, wenn der*die Privatdozent*in ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie*er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf der Titel "Privatdozentin/Privatdozent*in/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 9. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1467), unbeschadet der Regelung in Satz 3, außer Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abgeschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 18.06.2025.

Bochum, den 26.08.2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.